

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung

über die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung

- Abwassersatzung -

vom 30.06.2004, geändert am 15.12.2004, 22.06.2005, 21.12.2005, 20.12.2006,
28.03.2007, 19.12.2007, 16.12.2008, 16.12.2009, 15.12.2010, 07.12.2011, 12.12.2012,
04.12.2013, 10.12.2014 und 28.11.2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
II. Anschluss und Benutzung	4
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung.....	4
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss	5
§ 5 Befreiungen.....	5
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse.....	5
§ 7 Ausschlüsse, Mehrkostenvereinbarung	7
§ 8 Einleitungsbeschränkungen	7
§ 9 Eigenkontrolle.....	8
§ 10 Abwasseruntersuchung, Überwachung.....	8
§ 11 Grundstücksbenutzung.....	8
III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen	9
§ 12 Grundstücksanschlüsse	9
§ 13 Genehmigung von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen	10
§ 14 Regeln der Technik.....	11
§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen	11
§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte	11
§ 17 Spülaborte, Kleinkläranlagen.....	12
§ 18 Sicherung gegen Rückstau.....	12
§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen,	12
Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster.....	12
§ 19a Dezentrale Abwasseranlagen	13
IV. Abwasserbeitrag	14
§ 20 Erhebungsgrundsatz.....	14
§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht.....	14

§ 22 Beitragsschuldner	14
§ 23 Beitragsmaßstab	15
§ 24 Grundstücksfläche	15
§ 25 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt.14	
§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i. S. des § 25 bestehen.	16
§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich	17
§ 28 Sonderregelungen.....	17
§ 29 Weitere Beitragspflicht	18
§ 30 Beitragssatz.....	18
§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld.....	18
§ 32 Ablösung.....	19
V. Abwassergebühren	19
§ 33 Erhebungsgrundsatz.....	19
§ 34 Gebührenschuldner	20
§ 35 Gebührenmaßstab.....	20
§ 36 Schmutzwassermenge.....	20
§ 36a Niederschlagswassermenge	21
§ 37 Absetzungen.....	22
§ 38 Höhe der Abwassergebühr	23
§ 39 Entstehung, Wechsel und Ende der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum .	23
§ 39 a Vorauszahlungen	24
§ 40 Fälligkeit der Gebührenschuld	24
VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	24
§ 41 Anzeigepflicht.....	24
§ 42 Haftung der Stadt	25
§ 43 Haftung Grundstückseigentümer.....	26
§ 44 Ordnungswidrigkeiten	26
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
§ 45 Inkrafttreten	27

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes (WG) i.d.F. vom 29.07.2014 (GBl. S. 378, 379) und der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i.d.F. vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2,13,14,17, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 19.12.2013 (GBl. S. 491, 492) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
 - b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen offene und geschlossene Gräben sowie Regenversickerungsanlagen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Dazu gehören auch Anlagen zur Versickerung, Beseitigung und Einleitung des Niederschlagswassers, soweit sie rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden, wie Mulden-Rigolen-Systeme, oberflächige und oberflächennahe Ableitungselemente, öffentliche Gewässer sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sie von der Stadt zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Niederschlagswasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.-

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 Abs. 2 WG oder durch den von ihr nach § 45b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören
1. alle Einrichtungen auf dem privaten Grundstück (Hausanschluss) einschließlich Kontrollschächte und privater Regenwasserversickerungsanlagen,
 2. Verbindungsleitungen, einschließlich Anschlussstutzen von der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Sammelleitung im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Grundstücksanschluss)
 3. Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossenen Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt nach Maßgabe der Regelungen des § 45 b Abs. 1 bis 3 WG zu überlassen. Insbesondere soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine Grundstücksentwässerungsanlage kann vom Antragsteller der Nachweis gefordert werden, ob Anteile des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder für gärtnerische oder sonstige Zwecke gesammelt und verwendet werden können. Gleichwertig sind Maßnahmen, die das Abfließen von Niederschlagswasser vermindern oder verzögern (z.B. Dachbegrünungen, wasserdurchlässige Beläge). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers (fortan Verpflichteter). Diese Gleichstellung hinsichtlich Rechte und Pflichten erstreckt sich auf sämtliche Regelungen dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungs- und Überwachungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der städtischen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
- a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Glas, Pappe, Teer, Kunststoffe, Kunstharze, Kalk, Zement u.a. Baustoffe, Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);

- b) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Heizöl, Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Lösungsmittel, Farbstoffe, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe oder radioaktive Stoffe;
 - c) Räumgut aus Leichtstoff - und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Blut aus Schlachtereien, Silosickersaft und Molke;
 - c) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 - d) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - e) Sickerwasser u. sonstige Stoffe aus Deponien
 - f) Abwasser/Stoffe das/die aufgrund der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe nach § 7a Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz – WHG -, wie z. B. Schwermetalle, Phenole, Zyanide)
 - g) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk oder Gewässer nicht gewährleistet ist;
 - h) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - i) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 - j) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen.
- (3) Nicht häusliches Abwasser (gewerbliches und industrielles Abwasser sowie Abwasser aus vergleichbaren Einrichtungen) darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte oder im Einzelfall in einer wasserrechtlichen Genehmigung festgesetzten, strengeren Grenzwerte, nicht überschritten werden. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von jedem Grundstückseigentümer den Nachweis zu verlangen, dass die eingeleiteten Abwässer nicht nach den Absätzen Nr. 2 und 3 verboten sind und die Grenzwerte in der Anlage zu dieser Satzung eingehalten werden.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 3 einzuhaltenden Werte und für weitere, nicht aufgeführte Abwasserinhaltsstoffe hinausgehende Anforderungen/ Begrenzungen, z.B. Festlegung von Schadstofffrachten oder Vorbehandlung/ Rückhaltung sowie dosierte Einleitung des Abwassers, verlangen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. Maßgebend hierfür ist § 7a WHG sowie die aufgrund dieser Bestimmung von der Bundesregierung erlassene Abwasserherkunftsverordnung sowie die Abwasserverwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in zentrale öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Abwasser sowie die Einleitung von Klarwasser aus Brunnenanlagen, Quell-, Grund- oder Drainagewasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt;
- (4) In Gebieten mit Trennsystem darf Schmutzwasser nicht in Regenwasserkanäle und Niederschlagswasser nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern, Quell-, Grund- sowie Drainagewasser darf zudem nicht in Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle eingeleitet werden;

- (5) Reichen die vorhandenen, öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme zusätzlicher Abwassermengen nicht aus, kann die Einleitung dieser Abwassermengen untersagt oder eine Maßnahme angeordnet werden, die den Zeitraum der Einleitung vorschreibt oder eine dosierte Einleitung (Rückhaltung) gewährleistet.
Die Bemessung von Rückhalteräumen und erforderlichen Überflutungsnachweisen für Grundstücke ist entsprechend DIN 1986-100 vorzunehmen. Grundsätzlich erfolgen die Einleitungen der Grundstücksentwässerung anhand der Aufnahmekapazität des städtischen Kanals und anhand der Vorgaben des Kanalnetzbetreibers.
- (6) Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 6, Abs. 2 dieser Satzung, ist auf Verlangen der Stadt eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik durch den Einleiter vorzunehmen;

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchung, Überwachung

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff des Wassergesetzes für Baden-Württemberg verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 4 Nr. 2) hat mit Ausnahme der in Absatz 2 geregelten Fälle durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt folgende Regelung:
 - a) Wird ein öffentlicher Kanal (§ 2 Abs. 2) neu verlegt, kann die Stadt während der Baumaßnahmen für diesen Kanal die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen. Erfolgt die Neuverlegung in Neubaugebieten mit bestehendem Bebauungsplan, kann die Stadt den Grundstücksanschluss einschl. Kontrollschacht zusammen mit den Erschließungsmaßnahmen herstellen, auch wenn noch keine konkrete Bauabsicht von Seiten des Grundstückseigentümers besteht. Bei der Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. des Kontrollschachtes ist die aus der Festsetzung des Bebauungsplanes folgende konkrete Bebaubarkeit des Grundstücks zu berücksichtigen.
 - b) Wird ein vorhandener öffentlicher Kanal erneuert, können gem. § 15 Abs. 3 schadhafte Grundstücksanschlüsse im Zuge der Baumaßnahme durch die Stadt erneuert oder falls dies erforderlich wird geändert werden.

Erfolgt in diesen Fällen eine Verlegung / Erneuerung durch die Stadt, wird entsprechend den Grundstücksverhältnissen bei Baubeginn für jedes Grundstück grundsätzlich ein Grundstücksanschluss gelegt. Art, Zahl und Lage der Anschlussstutzen und der Anschlussleitungen werden durch die Stadt bestimmt. Rechtzeitig vorgetragene, begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Stadt kann sich zur Herstellung, Erneuerung oder Änderung an Grundstücksanschlüssen Dritter bedienen.

- (3) In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Grundstücksanschlüsse als ein Grundstücksanschluss.
- (5) Wird die Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksanschlüsse von der Stadt vorgenommen, sind der Stadt vom Grundstückseigentümer die Kosten hierfür zu erstatten (§ 10 a KAG). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen sowie die Kosten für Planung und Bauleitung. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13**Genehmigung von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt:
 - a) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung
 - b) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
- (2) Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet erteilt.
- (3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (4) Aus dem Antrag, der in der Regel in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist, müssen Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, einschl. Grundwasser, die vorgesehene Behandlung bei industriellen oder gewerblichen Abwässern sowie die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Zisternen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschoss) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitungen und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimension und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull)
 - Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.
- (5) Bei umfangreichen Entwässerungsanlagen ist für die Dimensionierung der Leitungen eine hydraulische Berechnung erforderlich. Dies gilt ebenfalls für vorhandene Leitungen.

§ 14 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die Technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß den einschlägigen Europäischen Normen (DIN EN) sowie ergänzende DIN – Vorschriften auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen, Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rück-staubebene (§18) wasserdicht ausgeführt sein.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern oder zu erneuern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen, der bautechnische Zustand der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen den Regeln der Baukunst oder den geltenden DIN EN/ DIN Vorschriften nicht entspricht, oder sonstige betriebsbedingte Gründe - wie z. B. eine Umstellung des Entwässerungsverfahrens – vorliegen.
- (4) Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer oder bisherigen Anschlussnehmer auf eigene Kosten wasserdicht abzuschließen.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderungen oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur durch solche Fachunternehmen ausgeführt werden, die der Stadt gegenüber ihre Eignung nachgewiesen haben. Vorschriftswidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, dürfen nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Von Stellplätzen oder aus Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z. B. Zu- und Abfahrten oder Rampen) abfließende Treibstoffe (Benzin, Dieselmotoren) und Schmierstoffe (Öl) müssen unschädlich beseitigt werden.

- (2) Auf anderen Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (3) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden; § 14 bleibt unberührt.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17 Spülaborte, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Grundstücksentwässerungsanlagen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden (siehe DIN EN/DIN Vorschriften). Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt dürfen die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht verfüllt und in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Wenn der Bauherr/die Bauherrin oder dessen Beauftragte die Beantragung der Abnahme versäumen, ist die fachgerecht ausgeführte Grundstücksentwässerungsanlage mittels TV-Kanalbefahrung und entsprechender Dokumentation nachzuweisen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen.

Dieses wird bei der Stadt geführt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen und gem. Abs. 2 der Stadt jederzeit Zutritt zu gewähren und die Ermittlungen und Prüfungen zu dulden und Hilfe zu leisten.

Folgende Daten können aufgenommen werden:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/d) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlagen (Haupteinsatzstoffe, Hauptwasserinhaltsstoffe) sowie Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr., etc.).

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 19a Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossenen Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände, jedoch mindestens einmal jährlich oder zusätzlich nach Bedarf.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.

- (4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

IV. Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen nach § 2 Abs. 2 – mit Ausnahme der Klärwerke - einen Abwasserbeitrag.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 23 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Summe aus der, der Beitragspflicht zugrundeliegenden Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen abgerundet bzw. ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe die vergleichbaren Grundstücken derselben Nutzungsart in der näheren Umgebung entspricht. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) § 31 Abs. 1 KAG bleibt unberührt.

§ 25 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt.

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 26**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i. S. des § 25 bestehen.**

- (1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 27 enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten	1 2	0,3; 0,4;
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1 2 3 4 und 5 ab 6	0,5; 0,8; 1,0; 1,1; 1,2;
3. in besonderen Wohngebieten bei	1 2 3 4 und 5 ab 6	0,5; 0,8; 1,1; 1,4; 1,6;
4. in Dorfgebieten bei	1 ab 2	0,5; 0,8;
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1 2 3 4 und 5 ab 6	1,0; 1,6; 2,0; 2,2; 2,4;
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2;

- (2) Sofern sich die Art des Baugebietes i. S. von Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

4. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 26 Abs. 2 u. 3 entsprechend. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschoszahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist eine höhere Geschoszahl oder eine größere Höhe baulicher Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.
 5. Soweit keine Geschoszahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, ergibt sich die Geschoszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschoszahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene bzw. baurechtlich genehmigte Geschossfläche und die dazu planungsrechtlich bzw. bauordnungsrechtlich erforderliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

§ 28

Sonderregelungen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur eingeschossige Garagen oder Stellplätze errichtet werden können, ist keine Geschossfläche anzusetzen. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist eine Geschossflächenzahl von 0,3 anzusetzen und für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3 zu erhöhen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkhäusern. § 26 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (2) Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die nach § 24 ermittelte Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden

überdeckt sind (z. B. Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). § 25 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 26 Abs. 4 findet keine Anwendung.

- (3) Bei Friedhöfen gilt Abs. 2 entsprechend. Es bleiben jedoch außerdem die Grundstücksflächen, die ausschließlich für die Anlage von Gräberfeldern vorgesehen sind einschließlich des dazugehörigen Wegesystems, beitragsfrei.

§ 29 Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z. B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 23, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 KAG oder nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
 3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossflächen überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.

§ 30 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 1,94 €/qm Grundstücksfläche und Geschossfläche.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 21 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 29 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 4. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

5. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 6. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 BauGB.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
 - (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
 - (4) Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 32 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.

V. Abwassergebühren

§ 33 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.
- (2) Die Stadt kann Dritte beauftragen die Abwassergebühren zu berechnen, Abwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abwassergebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

- (3) Die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH wird verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten (Hebedaten) der Stadt Villingen-Schwenningen oder einem von ihr beauftragten Dritten gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten mitzuteilen.

§ 34 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren nach § 35 Abs. 1 und 2 ist der Grundstückseigentümer, des Weiteren die zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Grundstücksteilen aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter, Pächter). Durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten beauftragte Hausverwaltungen stehen diesen gleich.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 35 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Schuldner der Abwassergebühr nach § 35 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer, außerdem die zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Grundstücksteilen aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter, Pächter) zum Zeitpunkt des Abtransportes des Abfuhrgutes. Durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten beauftragte Hausverwaltungen stehen diesen gleich.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 35 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden bei der zentralen Abwasserbeseitigung und bei geschlossenen Gruben getrennt nach der auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassermenge nach § 36 (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswassermenge nach § 36a (Niederschlagswassergebühr) bemessen.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Bei Kleinkläranlagen bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entsorgten Klärschlammes (§ 36 Abs. 3).

§ 36 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 39 Abs. 2) gilt im Sinne von § 35 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde-gelegte Wasserverbrauch;

2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge. Wassermengen, die zur Brauchwassernutzung aus Niederschlagswassernutzungsanlagen entnommen wurden, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) oder bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlammes bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messergebnis ist vom Grundstückseigentümer zu bestätigen.

§ 36a Niederschlagswassermenge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 35 Absatz 1 sind die versiegelten Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Als versiegelte Flächen gelten die bebauten und befestigten Grundstücksteilflächen multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor gemäß Absatz 2. Die entsprechenden Teilflächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet. Maßgeblich für die Flächenberechnung im Kalenderjahr ist der Zustand am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

1. Dächer

1.1 Standarddach (flach oder geneigt), Kiesschüttdach	1,0
1.2 Gründach mit bis zu 10 cm Aufbaudecke	0,5
1.3 Gründach mit mehr als 10 cm Aufbaudecke (nur mit Nachweis über den Aufbau des Gründaches)	0,3

2. Befestigte Hof- und Wegeflächen

2.1 Asphalt, Beton, fugenlose Beläge	1,0
2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,7
2.3 Kies, Schotter, Rasengittersteine, Ökopflaster (nur mit Nachweis über den Einbau auf dem entsprechenden Grundstück und den Abflussbeiwert von 0,5 nach DIN 1986-100)	0,5

3. Andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der den in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsarten bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

4. Versickerungsanlagen wie Rigolen und Mulden

4.1 Mit einem Stauraumvermögen von weniger als 2,5 cbm / 100 m ²	1,0
4.2 Mit einem Stauraumvermögen ab 2,5 cbm / 100 m ²	0,5

5. Niederschlagswassernutzungsanlagen wie Zisternen

5.1 Mit einem Fassungsvermögen von weniger als 2,5 cbm / 100 m ²	1,0
5.2 Mit einem Fassungsvermögen ab 2,5 cbm / 100 m ²	0,9

- (3) Bei der Gebührenbemessung nach Absatz 1 bleiben diejenigen Grundstücksflächen unberücksichtigt, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) oder eine Versickerungsanlage (wie Rigolen und Mulden) mit einem Fassungsvermögen ab 5,0 cbm/100 m² den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Gleichbedeutend ist ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser). Bei den Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisterne) muss eine regelmäßige Wasserentnahme gewährleistet bzw. nachgewiesen sein. Der Nachweis kann über Messeinrichtungen verlangt werden.

§ 37 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 36) abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messungen eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenschuldner den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen oder Gutachten zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen Gründen und in welchen Mengen Wasser nicht in die öffentlichen Abwassereinrichtungen eingeleitet wurde. Bei Zweifeln über die Menge des abzusetzenden Wassers wird diese durch die Stadt geschätzt. Die Kosten für den Einbau und Betrieb der Messvorrichtungen, sowie für die sonstigen Nachweise (z.B. nachprüfbar Unterlagen und Gutachten) trägt der Gebührenschuldner.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen Pauschal ermittelt.
Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
- 1 Pferd / Großvieh 15 cbm/Jahr
1 Kalb / Schwein 6 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des

Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhört, mindestens 40 m³/Jahr betragen

- (5) Der Antrag ist jeweils für den letzten, vorangegangenen Abrechnungszeitraum zu stellen. Die Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Zustellung der letzten Abrechnung.

§ 38

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 1,72 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter versiegelter Fläche 0,35 €.
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 43,00 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 35 Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser:
- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlage und Fettabscheidern: die Gebühr gem. Abs. 3.
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: die Gebühr gemäß Abs.1.

§ 39

Entstehung, Wechsel und Ende der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) In den Fällen des § 35 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Wird für ein Grundstück ausschließlich die Niederschlagswassergebühr nach § 36 a erhoben, wird der im betroffenen Abrechnungsbezirk übliche Veranlagungszeitraum zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung zugrunde gelegt. Abweichend davon endet der Veranlagungszeitraum in den Fällen von Satz 2 mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) In den Fällen des § 35 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) In den Fällen des § 35 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) In den Fällen des § 35 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.
- (6) Bei Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühren bis zum Ende seiner Benutzung zu entrichten. Des Weiteren haftet der jeweilige Grundstückseigentümer zum Ende des Veranlagungszeitraumes (§ 39 Abs. 2) neben dem alten Gebührenschuldner für die Gebühren des Veranlagungszeitraumes.

- (7) Die Gebührenschuld gemäß § 35 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 39 a Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Veranlagungszeitraums.
- (2) Bis zur Gebührenfestsetzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten Jahresbetrages zu entrichten. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch, sowie die versiegelte Grundfläche unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 35 Abs. 2 bis 4 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 40 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§39 a) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen nach § 39 a werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (3) Sind für die Festsetzung der Abwassergebühren Untersuchungen erforderlich, so sind die hierbei entstehenden Kosten vom Gebührenschuldner zu tragen.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
- a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentrale oder dezentrale) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.

Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer und der Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs.3).
- (3) Binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt oder nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§36 a Absatz 1), in prüffähiger Form mitzuteilen.

Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

- (4) Prüffähige Unterlagen sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 36 a Absatz 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung dieser Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Die Stadt behält sich vor, diese Angaben zu überprüfen. Ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke zur Überprüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die Beauftragten zu unterstützen.
- (5) Ändert sich die der Veranlagung zugrunde gelegte versiegelte Grundstücksfläche um mehr als 10 m², ist die Änderung der Stadt durch den Gebührenschuldner anzuzeigen und wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht mitzuteilen, bevor der Anschlusskanal verschlossen wird.

§ 42 Haftung der Stadt

- (1) Sofern eine Haftung nach § 2 Haftpflichtgesetz nicht gegeben ist, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn sich die öffentlichen Abwasseranlagen zur Zeit der Schadensverursachung in ordnungsgemäßen Zustand befunden haben und
 - a) durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt oder

- b) Mängel oder Schäden auftreten, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind.

Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (3) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau bleibt unberührt.
- (4) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn es sich um Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

§ 43

Haftung Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs.1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs.1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs.1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 3. entgegen § 8 Abs.1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs.2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 13 Abs.1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;

6. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 herstellt;
 7. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs.2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
 8. entgegen § 16 Abs.1 abfließende Treibstoffe nicht unschädlich beseitigt;
 9. entgegen § 16 Abs.2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 16 Abs.4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 19 Abs.1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 12. entgegen § 41 und § 19a Abs. 3 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder deren Beauftragten, die die Bemessungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühr feststellen oder überprüfen wollen, das Betreten des Grundstücks verweigert.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28.11.2018

gez.

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Anlage zu § 6 Abs. 3 u. 4 der Abwassersatzung der Stadt Villingen-Schwenningen

I. Einzuhaltende Grenzwerte (vorbehaltlich Ziffer II)

Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert
(5) Temperatur	bis 35° C
(6) pH-Wert	6,5 - 10,0
(7) Absetzbare Stoffe (Absetzzeit 0,5 Std.)	10 ml/l
(8) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint	
(9) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette u. Fett)	250 mg/l
(10) Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
(11) Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX)	1 mg/l
(12) Phenolindex, wasserdampfflüchtig (berechnet als C6H5OH)	100 mg/l
(13) Organische halogenfreie Lösemittel teilweise	mit Wasser ganz oder mischbar und biologisch leicht abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als die Löslichkeit; max. 10 g/l als TOC
(14) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (einschl. weiterer, leichtflüchtiger, chlorierter Kohlenwasserstoffe).	0,5 mg/l
11. Metalle (gelöst und ungelöst)	
c) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
d) Arsen (As)	0,5 mg/l
e) Blei (Pb)	1 mg/l
f) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
g) Chrom (Cr), gesamt	1 mg/l
h) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
i) Cobalt (Co)	2 mg/l
j) Kupfer (Cu)	1 mg/l
k) Nickel (Ni)	1 mg/l
l) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
m) Selen (Se)	1 mg/l
n) Silber (Ag)	1 mg/l
o) Zinn (Sn)	5 mg/l
p) Zink (Zn)	5 mg/l
12. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (Summe NH ₄ -N und NH ₃ -N)	200 mg/l
13. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l

Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert
14. Cyanid (CN), leicht freisetzbar	1 mg/l
(15) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
(16) Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
(17) Fluorid (F)	50 mg/l
(18) Phosphor, gesamt	50 mg/l
(19) Spontane Sauerstoffzehrung nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten	

Den vorstehenden Grenzwerten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) genannten Mess- und Analyseverfahren oder gleichwertige Verfahren zu Grunde.

II. Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich. Darüber hinaus behält sich der Kanalnetz- oder Kläranlagenbetreiber grundsätzlich vor, schärfere Grenzwerte festzulegen oder die Ableitung von Stoffen zu untersagen, wenn dies der Kanalnetz- oder Kläranlagenbetreiber aus Gründen der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigung bzw. Kanalbetriebes oder aus Gründen der Einhaltung des Gewässerschutzes für erforderlich hält.